An den
Landkreis Hildesheim
Jagdbehörde
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim

Antrag auf Aufhebung der Schonzeit gemäß § 26 Abs. 3, 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i. V. m. der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZV) sowie der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG)

Hiermit beantrage ich:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Kontaktdaten (Telefon/E-Mail): _____

Pächter*in oder Vorsitzende*r für
die Reviere/die Hegegemeinschaft: _____

die Aufhebung der Schonzeit nach der JagdZV und der DVO-NJagdG

(1) für die Wildarten:

_____

_____

(2) aus den folgenden Gründen:

_____

_____

_____

_____

_____

(3) für die Jagdbezirke:

Hinweis: Eine pauschale Freigabe für die gesamte Hegegemeinschaft ist aufgrund der EU-Vorgaben nicht (mehr) möglich.

_____

_____

_____

_____

_____

(4) für den Zeitraum:

Hinweis: Eine pauschale Freigabe für das gesamte Jagdjahr ist aufgrund der EU-Vorgaben nicht (mehr) möglich.

_____

_____

_____

(5) Anzahl der oben aufgeführten Wildarten in den betroffenen Jagdbezirken:

Hinweis: Die Schonzeitaufhebung ist nur dann möglich, wenn eine konkrete Angabe zur vorhandenen Anzahl der Wildarten erfolgt (alternativ: plausible Schätzung). Zudem ist anzugeben, wie viele Tiere von der Jagdbehörde freigegeben werden sollen. Eine unbegrenzte Freigabe ist aufgrund der EU-Vorgaben nicht (mehr) möglich.

Jagdbezirk	Wildart	Anzahl vorhandene Tiere	Anzahl der Freigabe

(6) Die folgenden Alternativmaßnahmen wurden bereits ergriffen (bspw. Vergrämung):

Hinweis: Erst wenn erfolglos Alternativmaßnahmen ergriffen wurden, kann die Schonzeit aufgehoben werden.

_____

_____

_____

_____

Weitere wichtige Hinweise:

- Die EU-Vorgaben sehen eine Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen durch die Jagdbehörde und den Kreisjägermeister vor. Diese Überprüfung erfolgt unter anderem auf Grundlage der Abschüsse während der regulären Jagdzeiten.
- **Es sind sämtliche, während der eigentlichen Schonzeit erlegte Wildtiere in einer separaten Liste zu führen und am Ende des Jagdjahres an die Jagdbehörde zu übermitteln. Sollten diese Daten nicht übermittelt werden, kann die Schonzeitaufhebung widerrufen werden.**

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum | Unterschrift Antragsteller*in

Rechtliche Grundlagen:

§ 26 Abs. 3 NJagdG

Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder des Artenschutzes, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

§ 26 Abs. 4 NJagdG

Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach Absatz 3 treffen.